MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 2400-03 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Amt: Gesundheitsamt (2400-00)
Sachgebiet: Hygiene / Infektionsschutz
Bearbeiter/in: Katja Bürgel
Telefon: 03581 6632675
Telefax: 03581 66362675
katja.buergel@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Gesundheitsamt
Reichertstraße 112
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Frau
[redacted]

Datum: 24.09.2020
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): [redacted] / Bür2020
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

per Einwurfeinschreiben an

[redacted]

Anordnung von Schutzmaßnahmen gem. §§ 28 ff Infektionsschutzgesetz – IFSG

Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus (2019-nCoV)

Sehr geehrte Frau [redacted]

Es ergeht folgender

Bescheid:

Für Ihr Kind [redacted] wird häusliche Absonderung im Zeitraum von 18.09.2020 bis mindestens 30.09.2020 angeordnet.
Die Maßnahme der häuslichen Isolierung gem. §§ 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG wurde bereits am 18.09.2020 mit sofortiger Wirkung mündlich durch die Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz ausgesprochen.

1. Ihnen wird aufgegeben, zweimal täglich die Körpertemperatur Ihres Kindes zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen Ihr Kind in dem in oben genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt treten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

2. Nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen sind zu unterlassen. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren. Außerdem ist es der bezeichneten Person untersagt, in dem in oben genannten Zeitraum Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungen (z.B. Musik-, Tanz-, oder Sportveranstaltungen) zu besuchen.

3. Bei Auftreten einer der in Ziffer 1 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz zu verständigen und ein Arzt zur Organisation der weiteren Diagnostik telefonisch zu informieren.

4. Sie haben zu dulden, dass bei Ihrem Kind bei Bedarf am Ende der häuslichen Absonderung, jeweils ein tiefer Nasen-Rachenabstrich durchgeführt wird.

5. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 – 4 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung beim zuständigen Amtsgericht vor.

6. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz hat festgestellt, dass Ihr Kind [redacted] eine Kontaktperson zu einer an COVID- 19 erkrankten Person ist. Es ist deshalb eine Kontaktperson der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts bei der ansteckenden Krankheit Corona (2019-nCo).

Es gilt damit als Ansteckungsverdächtiger gem. § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz – IfSG.

Hiermit wird durch die zuständige Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz die Isolation Ihres Kindes [redacted] i.S.d. § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG angeordnet.

II.

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz ist gemäß §§ 28, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der o.g. Anordnungen wurde von einer Anhörung gemäß § 28 Abs.2 Nr.1 VwVfG abgesehen.

3. Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise, z.B. zu Hause abgesondert werden.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz hat vorliegend festgestellt, dass Ihr Kind eine Kontaktperson der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts bei einer ansteckenden Krankheit ist.
Es ist somit Ansteckungsverdächtiger im Sinne § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz - IfSG.

Um eine weitere Verbreitung der ansteckenden Krankheit zu verhindern, ist die häusliche Absonderung zunächst für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt mit dem an COVID -19 Erkrankten erforderlich bis mindestens zum 30.09.2020. Darüber hinaus sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 2 bis 5 dieses Bescheides notwendig, um eine Weiterverbreitung des hochansteckenden Erregers zu verhindern.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig. Die Dauer der häuslichen Absonderung ist vorerst zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die angeordnete Maßnahme der Absonderung ist geeignet eine Weiterverbreitung mit dem Krankheitserreger zu verhindern. Der Aufwand zur Durchführung der Schutzmaßnahmen liegt im Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Eine Verhinderung der Übertragung der Krankheitserreger auf andere Weise ist nicht möglich. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Die zuständige Behörde hat Störungen der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, genauer die Gesunderhaltung der Allgemeinheit liegt vor, weil eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Duldung einer Absonderung zu Hause angemessen.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d § 73 Abs 1 Ziff. 6 IfSG dar und kann mit Bußgeld in Höhe bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung stellt es eine Straftat i.S.d. § 74 IfSG und kann Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) kann ein Verwaltungsakt, der zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichtet, mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. § 19 Abs. 3 des Gesetzes folgend hat die Vollstreckungsbehörde dabei dasjenige Zwangsmittel zu wählen, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Vor Vollstreckung des Verwaltungsaktes mit Zwangsmitteln ist die Inanspruchnahme des zu wählenden Zwangsmittels gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 SächsVwVG schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann nach § 20 Abs. 2 SächsVwVG mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden.

Im vorliegenden Falle kommt als verhältnismäßiges und einzig sinnvolles Zwangsmittel der unmittelbare Zwang in Betracht. Nach § 25 Abs. 2 SächsVwVG darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist. Die Erzwingung der gewünschten Handlung, nämlich der Verbleib in o. g. Einrichtung, mittels Zwangsgeld ist angesichts der Dringlichkeit der Maßnahme und dem Schutzgedanken des IfSG nach unstatthaft. Eine Ersatzvornahme scheidet aufgrund der höchstpersönlichen Angelegenheit der o.g. Person aus.

5. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es geboten, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Nr. 2 und 3 des Bescheides

anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, weil Sie als Erkrankter i.S.d. § 2 Abs. 4 IfSG eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sind. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass sich der Kreis der gefährdeten Personen weiter vergrößern würde.

6 Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 19, 20 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10.09.2003 ist, falls Sie der Anordnung nach Ziffer 2 nicht nachkommen, das geeignetste Mittel, um eine Duldung der Untersuchung zu erreichen.
Die Höhe des Zwangsgeldes richtet sich nach § 20 SächsVwVG und beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 25.000,00 €. Die festgesetzte Höhe von 500 € ist angemessen, da eine Infektion und eine Erkrankung Ihrerseits die Personen in Ihrem Umfeld einem Infektionsrisiko aussetzt.
Das Zwangsgeld wird angedroht und ebenfalls unter Sofortvollzug gesetzt, wenn Sie die o.g. angeordneten Maßnahmen nicht einhalten.

7. Da Sie, Frau [redacted], die Erziehungsberechtigte des oben genannten Kindes [redacted] sind, sind Sie Adressatin dieses Bescheides.

Hinweis: Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

III.

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 11 Abs.1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs-VwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem Bevollmächtigter Dritter binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz oder bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hinweis: Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Landratsamt Görlitz - Gesundheitsamt
SG Hygiene -Tuberkulose
Reichertstraße 112
02826 Görlitz

Katja Bürgel
Infektionsschutz/ Tuberkuloseberatung

Hinweise (kein Bestandteil des Bescheides)

Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat dar und können geahndet werden.

Weitere Maßnahmen
Sie können einer Beobachtung unterzogen werden und haben den Anforderungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und erforderliche Untersuchungen zu dulden (§ 29 IfSG).

Entschädigungsansprüche
Bei Fragen zu Entschädigungsansprüchen wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Behörde:

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Tel.: 0371 532 – 1223
Mail: entschaedigungcorona@lds.sachsen.de

Mo – Fr. jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie Di und Do zusätzlich von 12.00 – 16.00 Uhr